



Feuerwehrgesetz

der Gemeinde Mathon

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmung	3
II.	Organisation	4
III.	Alarmierung/Ernsteinsatz	5
IV.	Übungsdienst	5
V.	Finanzierung	5
VI.	Strafbestimmungen	6
VII.	Rechtsmittel	6
VIII.	Schlussbestimmungen	6

Gemeindefeuerwehrgesetz

Feuerwehrgesetz

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 58 der Gemeindeverfassung

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 16.12.2019

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Mathon soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehrstützpunktes Schams fallen.

Zweck

Art. 2

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

Feuerwehr
1. Aufgaben

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Mathon.

2. Pflicht

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴Der Gemeindevorstand meldet jährlich die pflichtigen Personen der Feuerwehrkommission der Feuerwehr. Diese beurteilt wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵Der Gemeindevorstand kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 4

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) Werdende oder stillende Mütter
- e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Art. 5

Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- c) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend

Vorzeitige Entlassung

Art. 6

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

II. Organisation

Oberaufsicht

Art. 7

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Vorstandsmitgliedern der Nachbargemeinde die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Gemeindevorstände

Art. 8

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Meldung der AdF-Kandidaten aufgrund von Art. 3 an die Feuerwehrkommission der Feuerwehr
3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
4. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 5
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Dienstpflichten

Art. 9

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

Versicherung

III. Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 11

¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierung

²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Feuerwehr stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 12

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

Gemeindepersonal

IV. Übungsdienst

Art. 13

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Übungsdienst

Art. 14

¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Zutrittsrecht

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

V. Finanzierung

Art. 15

¹Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

Ersatzabgabe

²Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.- für Lehrlinge und Studenten und im Maximum CHF 500.00 für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresbewilligung. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

²Zu- und Wegzügler zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

VI. Strafbestimmungen

Bussen	<p>Art. 16 Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.- bestraft werden. In leichten Fällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Zuständig ist die Feuerwehrkommission der Feuerwehr.</p>
Ausschluss	<p>Art. 17 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.</p>

VII. Rechtsmittel

Instanzen	<p>Art. 21 Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>
-----------	---

VIII. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 22 Der Gemeindevorstand Mathon erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 23 Das Feuerwehrgesetz vom 01.01.2005 wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 24 Das Feuerwehrgesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p>

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Mathon am 16.12.2019 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Andreas Heggendorf



Der Aktuar

Beat Beeli

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom *15.4.2020*
genehmigt.

Chur, *15.4.20*

**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor



Markus Feltscher

Der Feuerwehrenspektor



Hansueli Roth

Chur, 15.04.2020

Genehmigungsverfügung

An der Gemeindeversammlung vom 16.12.2019 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Mathon die Totalrevision des Feuerwegesetzes angenommen. Mit Schreiben vom 23.03.2020 beantragt der Gemeindevorstand Mathon das totalrevidierte Feuerwegesetz durch die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) genehmigen zu lassen.

Gestützt auf Artikel 26 des Brandschutzgesetzes verfügt die Gebäudeversicherung Graubünden:

1. Die Totalrevision vom 16.12.2019 des Feuerwegesetzes der Gemeinde Mathon wird genehmigt.
2. Gegen die vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
3. Mitteilung an
- den Gemeindevorstand Mathon, 7433 Mathon

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor



Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor



Hansueli Roth